gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Schmiedehandwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisanordnungen für das Schmiedehandwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf

Staatssekretär

Anlage

zu § 2 **Abs.** 1 **vorstehender Preisverordnung Nr. 59**

Preise für Regelleistungen im Schmiedehandwerk

A. **Hufbeschlag — Normale Hufeisen**

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III
	DM	DM	DM
1. Glatter Beschlag und Hufeisen mit aufgeschweißtem Griff und angebogenen Stollen (ohne Hufnägel):			
a) mit Fabrikhufeisen (ausschl. Hufeisen)			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	2,65	2,55	2,50
„ „ 4 (mittel) „	3,—	2,90	2,85
„ „ 6 (groß) „ „	3,80	3,65	3,60
b) mit selbsthergestellten Hufeisen (einschließl. Hufeisen)			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	3,45	3,35	3,25
„ „ 4 (mittel) „ „	4,—	3,85	3,75
„ „ 6 (groß) „	4,95	4,85	4,60
Für Fabrikhufeisen und -nägel sind die preisrechtlich zulässigen Preise zu berechnen. Zum Eigenverbrauch selbsthergesteilte Hufnägel sind mit 0,09 DM je Stück zu berechnen.			
2. Umschlagen eines alten Hufeisens			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	**2,—**	1,95	1,30
„ „ 4 (mittel) „ „	2,20	2,10	2,05
„ „ 6 (groß) „	2,90	2,80	2,75
3. Umschlagen eines alten Hufeisens mit Griff und Stollen aufschweißen oder anbiegen			
Hufeisen Nr. 2 (klein) je Stück	2,65	2,55	2,50
„ „ 4 (mittel)	3,—	2,90	2,85
„ „ 6 (groß) „ „	3,80	3,65	**3,50**

B. Sonstige Beschlagarbeiten

1. **Festmachen eines alten Hufeisens:**
   1 Hufeisen festmachen in allen Ortsklassen einheitlich 0,20 DM pro Nagel einschl. Hufnägel.
2. **Beschlag von Klauen, kranken Hufen und widerspenstigen Pferden:**
   Der Beschlag von Klauen, verbildeten oder kranken Hufen und von widerspenstigen Pferden wird nach Zeit berechnet
3. **Beschlag von Renn-, Turnier- und Zuchtpferden:**
   Der Beschlag von Renn- und Turnierpferden sowie von Deckhengsten und hochwertigen Zuchtstuten fällt nicht unter vorstehende Leistungspreise..

K